



---

# INFORMATIONEN FÜR

---

# VERBANDSMITGLIEDER 11.2018

---

VERBAND GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND SPORTPLATZBAU RHEINLAND-PFALZ

UND SAARLAND E.V.

---

## 1. Aus dem Verband

### 1.1 Die Aktion 50 Jahre 50 Bäume geht weiter

#### **„50 Jahre – 50 Bäume“ – Eine Jubiläumsaktion des Garten- und Landschaftsbaus**

Der Wirtschafts- und Arbeitgeberverband des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. vertritt die Interessen von 170 Unternehmen in der Branche. Der Verband feiert sein 50-jähriges Bestehen.

Anlässlich dieses runden Geburtstages haben der Verband und seine Mitglieder die Jubiläumsaktion „50 Jahre – 50 Bäume“ fortgeführt. Bei dieser Aktion spendet der Verband gemeinsam mit seinen Mitgliedern ausgewählten Projekten in Rheinland-Pfalz und Saarland einen Baum und pflanzt diesen dort ein.

**Am 23. Oktober 2018 wurde um 10:00 Uhr in dem Ev. Kindergarten Martin Luther King, in Jugenheim, ein Apfelbaum gesetzt. Gespendet wurde dieser Baum von der Firma Wollesen Garten- und Landschaftsbau e.K..**

Der Verband freut sich über diese schöne Baumpflanzung und hofft auf noch viele weitere so positive Aktionen.



v.r. Frau Julia Katzenski (Trägervertretung der Kita), Herr Herbert Petri (Ortsbürgermeister), Frau Sarah Kirchhoff (Pfarrerin), Herr Maximilian Wollesen (Firma Wollesen Garten- und Landschaftsbau) und Frau Zahn (Leitung Kita)

## 1.1 Regionalgruppensitzungen



Regionalgruppensitzung Pfalz

Im Monat November fanden unsere ersten Regionalgruppensitzungen für dieses Jahr statt. Angefangen mit der Region Pfalz im Hotel Speeter in Weisenheim, diese Regionalgruppensitzung wurde gut besucht und es konnte bei gutem Essen ein interessanter und wertvoller Erfahrungsaustausch stattfinden über die Themen: Geschäftsstelle, Nachwuchswerbung, Landschaftsgärtner-Cup und Zukunft des Berufstandes.

Die zweite Regionalgruppensitzung fand in der Region Nord statt, auf Wunsch eines Mitglieds wurde diese verbunden mit einer Besichtigung der Firma Forster Garten- und Landschaftsbau aus Alfter, Herr Forster war lange Jahre der Präsident des BGL. Der Betriebsbesuch bestand aus einem Vortrag der Geschäftsführung mit anschließender Besichtigung und war sehr informativ. Auch diese Sitzung war mehr als gut besucht und auch dort konnten einige interessante Gespräche geführt werden.



Regionalgruppensitzung Nord



Regionalgruppensitzung Nord

In den nächsten Wochen folgen noch die Regionalgruppensitzungen Mitte in Mainz am 8.11.2018, Trier am 15.11.2018 und die Sitzung Saarland in Niedaltdorf am 29.11.2018. Wir hoffen auch bei diesen Sitzungen auf eine rege Teilnahme der Mitglieder und einen guten Erfahrungsaustausch.

Regionalgruppensitzungen sind wichtige Instrumente um sich untereinander kennenzulernen und Erfahrungen auszutauschen. In Regionalgruppensitzungen sind dafür die idealen Voraussetzungen geschaffen. Die Geschäftsstelle freut sich auf weitere positive und gut besuchte Regionalgruppensitzungen und hofft die Teilnahme der Mitglieder noch steigern zu können.

## 2. Recht

### 2.1 Vorsicht bei Buchung von Werbegeschenken mit Firmenlogo

Bei Betriebsprüfungen sollen betrieblich veranlasste Aufwendungen für Geschenke leicht überprüft werden können. Deshalb müssen Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht AN des Steuerpflichtigen sind, einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezichnet werden. Strittig ist, ob diese besondere Aufzeichnungspflicht auch für Werbegeschenke gilt.

#### **Praxishinweis:** Restriktive FG-Rechtsprechung

Werbeträger sind zwar nach alltäglichem Verständnis keine „klassischen Geschenke“. Nach einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des FG Baden-Württemberg sind z. B. Kalender mit Werbeeindruck dennoch Geschenke i. S. d § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 EStG. Nach Auffassung des Gerichts werden auch Werbeträger, also Gegenstände, auf denen der Name oder die Firmenbezeichnung des Schenkers oder ein sonst. Werbehinweis angebracht ist - jedenfalls soweit diese an individualisierbare Empfänger verteilt werden -, vom Anwendungsbereich des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 EStG erfasst. Die Vorschrift ist danach auch nicht verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Werbegeschenke, die selbst Werbeträger darstellen, vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen sind.

Folgt man dieser restriktiven Auffassung, geht der Betriebsausgabenabzug bei fehlender getrennter Aufzeichnung verloren, selbst wenn die Aufwendungen für die Geschenke pro Jahr und Empfänger die für Geschenke geltende 35,00 €-Grenze nicht übersteigen.

**Praxis-Tipp:** Vorsichtshalber Buchung auf Konto Geschenke bis 35,00 €, bis der BFH eine Entscheidung getroffen hat. Quelle: Landesverband Bayern

## 2.2 Info Recht: Aufhebungsverträge im Arbeitsrecht

Diese Info Recht der vbw (**Anlage 1**) gibt Ihnen einen Überblick über die arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der ein- vernehmlichen Beendigung von Arbeitsverhältnissen geklärt werden müssen. Eine Mustervereinbarung erleichtert die Ausgestaltung in der Praxis. Quelle: Landesverband Bayern

## 2.2 Keine Stundenlohnvergütung ohne Stundenlohnvereinbarung - Tipp

Häufig gehen Unternehmen sorglos mit Stundenlöhnen um. Oft regeln Verträge, dass Stundenlohnarbeiten nur auf Anordnung der Bauleitung durchzuführen sind. Auch wenn die Arbeiten von dem beim Auftraggeber angestellten Bauleiter („interne Bauleitung“) tatsächlich angeordnet, unterzeichnet und die Rechnungen des Auftragnehmers mit Prüfstempel als „fachlich und rechnerisch“ geprüft anerkannt wurde, kann eine ausdrückliche Beauftragung im Stundelohn vom Unternehmen oft nicht vorgetragen werden.

Vergütungsvoraussetzung ist nach §2 Abs. 10 i. V. m. § 15 Abs. 1 VOB/B eine Stundenlohnvereinbarung. Ist eine solche weder ausdrücklich noch nachträglich oder konkludent zu Stande gekommen, fehlt es also an der Voraussetzung für eine Vergütung. Das Abzeichnen von Stundenlohnzetteln bescheinigt regelmäßig lediglich Art und Umfang der erbrachten Leistung, wenn nicht besondere Umstände für eine andere Auslegung sprechen. Die vertragliche Bevollmächtigung des Bauleiters zur Anordnung von Stundenlohnarbeiten genügt hierfür nicht!

Wenn Stundenlohnarbeiten anfallen, ist mit dem Auftraggeber in jedem Fall eine Stundenlohnvereinbarung abzuschließen. Dabei sind die Arbeiten genau zu definieren, die im Stundenlohn abgewickelt und bezahlt werden sollen. Zudem ist die Stundensatzhöhe festzulegen und zu vereinbaren, nicht nur im Hinblick auf die Mitarbeiter, sondern auch im Hinblick auf die Maschinen. Darüber hinaus sollte in der Vereinbarung eine Regelung enthalten sein, ob die Materialkosten von dem Stundenlohn umfasst sind oder getrennt abgerechnet werden.

Der im GaLaBau bekannte Rechtsanwalt Schilling hat in der Ausgabe 4/2018 der Zeitschrift „Neue Landschaft“ einen interessanten Tipp zur Vergütungssicherung von Stundenlohnarbeiten gegeben. Er empfiehlt auf den Rapporten folgenden Text voranzustellen:

„Hiermit wird der erteilte vergütungspflichtige Auftrag bestätigt. Es wurden am ... folgende Leistungen erbracht: ...“

Sodann können die Leistungen selbst und die dafür aufgewandten Stunden in der für Stundenlohnzettel üblichen Art und Weise geführt werden. Derjenige, der den Stundenlohnzettel unterzeichnet – in aller Regel der im Vertrag genannte Auftraggeber – bestätigt mit seiner Unterschrift den Auftrag von Stundenlohnarbeiten und der Schriftform wird damit genügt.

Quelle: Landesverband Baden-Württemberg

## 3. Kurzgemeldet

### 3.1 Verlängerung der Bewerbungsfrist des BGL-Bildungspreises 2018

Auf Bitten einiger Unternehmen verlängert der BGL die Bewerbungsfrist für den BGL-Bildungspreis.

Der Bildungspreis würdigt engagierte Nachwuchskräfte, die sich durch sehr gute Leistungen in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung sowie über ihren starken Einsatz für den landschaftsgärtnerischen Berufsstand auszeichnen.

Teilnehmen können Absolventen der Ausbildung zum Landschaftsgärtner sowie Absolventen der Fortbildung zum Meister oder Techniker, die die Abschlussprüfung seit dem 31. Oktober 2017 abgelegt haben.

Noch bis zum 31. Dezember 2018 bewerben und die Chance auf 6 x je 1.000 Euro + Bildungsgutschein im Wert von 1.500 Euro sichern! Jetzt bewerben unter [www.gala-bau-helden.de](http://www.gala-bau-helden.de).

## 3.2 Die GaLaBau-Pflanzen-App -Digitale Pflanzendatenbank für iOS und Android

Ob beruflich oder privat, mit der GaLaBau-Pflanzen-App haben Sie immer ein Pflanzenbuch dabei. Die digitale App bietet Fotos und Informationen zu mehr als 2.600 Pflanzen und ergänzt Ihr Wissen, wann immer Sie es benötigen. Zur optimalen Pflanzenbestimmung bietet die App die Möglichkeit, Merkmale wie Größe, Blütezeit, Bodenart, Standort und viele weitere einzutragen.

Mit der kostenlosen Version erhalten Sie Zugriff auf 130 verschiedene Pflanzen, die kostenpflichtige Vollversion stellt Ihnen Informationen und Bilder zu mehr als 2.600 Pflanzen zur Verfügung.

Erhältlich ist die GaLaBau-Pflanzen-App für die Betriebssysteme iOS und Android.